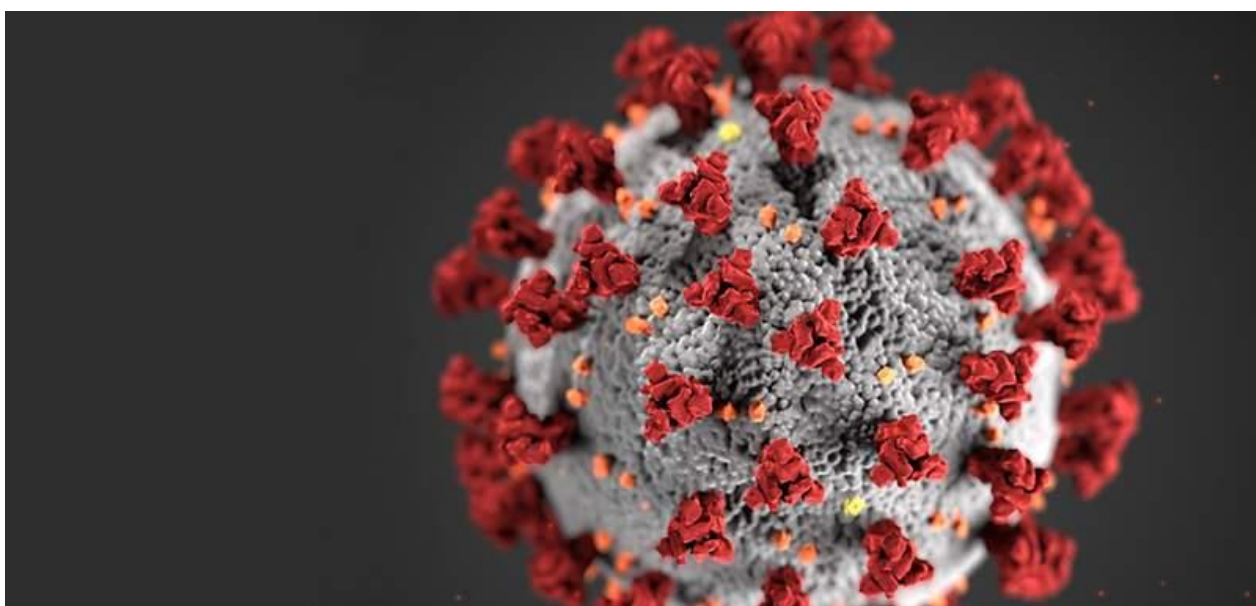


Schutzkonzept COVID-19

Kaufmännische Berufsschule Lachen

Schuljahr 2020/2021



Stand: 02. November 2020

Inhalt

1.	Grundlagen.....	3
2.	Ziele.....	3
3.	Allgemeine Verhaltensregeln.....	3
4.	Durchführung von Präsenzunterricht	4
5.	Klassen- und Schulanlässe	5
6.	Bürotätigkeit, Besprechungen.....	6
7.	Räumliche Anpassungen, Reinigungsdienst	6
8.	Cafeteria / Aufenthaltsraum	7
9.	Allgemeine Hinweise	7
10.	Gültigkeit	7

1. Grundlagen

Mit Beschluss des Bundesrats vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 20. Juni 2020 ist die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Kraft. Am 18. Oktober 2020 wurde diese Verordnung durch den Bundesrat ergänzt und per 19. Oktober in Kraft gesetzt. Am 19. Oktober 2020 hat die BiD Task Force zusätzliche Bestimmungen erlassen. Am 28. Oktober hat der Bundesrat seine Verordnung erneut angepasst, weshalb das vorliegende Schutzkonzept nochmals leicht angepasst ist.

Das Schutzkonzept wird regelmässig überprüft und den aktuellen Gegebenheiten und Anweisungen angepasst.

Das Kantonale Schutzkonzept Sekundarstufe II (Version vom 30. Oktober 2020) bildet die Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept.

2. Ziele

1. Die KBL nimmt ihre Verantwortung für die Eindämmung der COVID-19-Pandemie wahr und ergreift alle notwendigen Massnahmen, um das Übertragungsrisiko in ihrem Einflussbereich zu minimieren.
2. Die KBL nimmt den Bildungsauftrag trotz veränderter Rahmenbedingungen auf hohem Qualitätsniveau wahr.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

Die Gestaltung des Unterrichts lässt sich nur umsetzen, wenn folgende Verhaltensregeln von allen Mitarbeitenden und Lernenden konsequent eingehalten werden:

1. Auf dem Areal der KBL gilt eine generelle Maskentragpflicht. Diese beinhaltet auch die Unterrichtszimmer. Die Mitarbeitenden der Verwaltung sowie der Schulleitung tragen eine Schutzmaske, wenn sich mehr als eine Person im gleichen Raum befindet. In den Vorbereitungszimmern gilt eine Maskentragpflicht, wenn sich mehr als eine Person im Raum befindet. Die KBL stellt für spezielle Tätigkeiten vor Ort Schutzmasken zur Verfügung (die Lehrpersonen beziehen die benötigte Anzahl Schutzmasken im Voraus in den Sekretariaten).
2. Mitarbeitende sowie Lernende sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette bewusst und halten sich konsequent an die [Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG](#), insbesondere an:
 - Korrekte und regelmässige Reinigung und Desinfizierung der Hände
 - Kein Händeschütteln, kein Umarmen und Küssen
 - Kein Essen und keine Getränke teilen
3. Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist in den Unterrichtsräumen und bei allen interpersonellen Kontakten, wenn immer möglich einzuhalten. Die Abstandsregel bleibt mit den Hygieneregeln aus epidemiologischer Sicht die wirksamste Massnahme und soll daher vor anderen Massnahmen praktiziert werden.

4. Um die Ansteckungskette zu unterbrechen, ist es zentral, dass man sich bei Symptomen umgehend in Isolation begibt und testen lässt (vgl. Punkt 6).
5. Um im Falle einer Erkrankung umgehend die Kontakte nachverfolgen zu können, sind die Erfassung der Daten und eine rasche Kommunikation notwendig.
6. Für den Umgang mit Testen, Tracing sowie Quarantäne- und Isolationsmassnahmen gilt:
 - Die Regeln «Testen», «Tracing» und «Isolation und Quarantäne» dienen dazu, die Infektionskette von Mensch zu Mensch zu entdecken und zu stoppen.
 - Personen, welche Krankheitssymptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, sollen sich umgehend in Isolation begeben und sich gemäss den geltenden [Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit](#) und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden testen lassen.
 - Personen, welche insbesondere im Rahmen des familiären Zusammenlebens einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, sollen sich umgehend in Quarantäne begeben und sich gemäss den geltenden [Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit](#) und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden testen lassen.
 - Personen, die aus einem Risikoland (gem. Liste BAG) einreisen, müssen die zehntägige Quarantänefrist einhalten und dürfen in dieser Zeit den Unterricht nicht besuchen. Es besteht während der Quarantänezeit kein Anspruch auf Fernunterricht.
 - Für die Einreichung des Arztzeugnisses gilt die allgemeine Regel von Abwesenheiten von mindestens drei Tagen.
 - Falls der Coronavirus-Test eine Infektion anzeigt, ermitteln die kantonalen Behörden gemeinsam mit der betroffenen Person die erfolgten engen Kontakte bis zwei Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome. Anschliessend informieren die Behörden die Kontakte über eine mögliche Ansteckung und das weitere Vorgehen. Für das Contact Tracing ist das Hinterlassen von Kontaktdaten u.a. bei öffentlichen Anlässen notwendig (Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer). Das gilt somit auch für alle Aktivitäten an der KBL.
 - Falls sich an einer Schule gehäufte Krankheitsfälle ergeben würden, erlässt der Kantonsarzt nach Rücksprache mit der betroffenen Schule übergreifende Massnahmen der Quarantäne.
 - Bei eigener COVID-19-Erkrankung oder einer COVID-19-Erkrankung in der Familie besteht deshalb weiterhin Meldepflicht an die Schulleitung. Vertraulichkeit wird zugesichert.
 - In Ergänzung zu den institutionellen Massnahmen des Contact Tracing wird allen Mitarbeitenden und Lernende empfohlen, die [SwissCovid App](#) herunterzuladen und damit solidarisch mitzuwirken, die Übertragungsketten zu unterbrechen.

Für das Vorgehen bei Krankheitssymptomen, Quarantäne und der Isolation verweisen wir zudem auf unser "Merkblatt COVID-19" auf unserer Website.

4. Durchführung von Präsenzunterricht

Der Präsenzunterricht an der KBL erfordert die Einhaltung der nachfolgenden Schutzmassnahmen:

1. Während des Unterrichts und auf dem ganzen Areal der KBL müssen Lernende und Lehrpersonen eine Schutzmaske tragen. Dies gilt für alle Unterrichtsformen. Für das korrekte Tragen von Schutzmasken wird auf die Empfehlungen des BAG verwiesen.

2. Der Abstand von 1.5 Metern soll in den Unterrichtsräumen so gut wie möglich umgesetzt werden. Das bedeutet konkret, dass die Lernenden-Pulte mit möglichst grossem Abstand zueinander platziert sind. Zur Eruiierung enger Kontakte bzw. zur Erleichterung des Contact Tracing ist eine fixe Sitzordnung einzuhalten. Die Klassenlehrpersonen/IKA-Lehrpersonen erstellen einen Sitzplan ihrer Klassen und legen diesen in den jeweiligen Zimmern auf. Bei Projektarbeiten ist die jeweilige Lehrperson für die Einhaltung der Abstände und den zusätzlichen Einsatz der Plexiglaswände verantwortlich. Diese werden nach Gebrauch von den Lernenden desinfiziert.
3. Unterrichtsformen und Tagesablaufgestaltung sind so zu wählen, dass der 1.5-Meter-Abstand möglichst eingehalten werden kann.
4. Die Lehrpersonen/Kursleitenden sind anzuhalten, die Räume während den Pausen und am Ende der Veranstaltung ausgiebig zu lüften. Weiter ist das Wechseln von Unterrichtsräumen soweit möglich zu vermeiden. Bei unvermeidlichem Zimmerwechsel werden die Pulte nach erfolgter Lektion vom Hausdienst gereinigt.
5. Bei Klassengrössen über 8 Kursteilnehmern in den Gesundheitskursen der Weiterbildung, werden die Kurse in der Aula durchgeführt.
6. Sportunterricht findet statt. Im Sportunterricht gilt neu auch eine konsequente Maskentragpflicht. Kontaktsportarten sind verboten. Die Maskenpflicht gilt ebenfalls in den Garderoben.
 - In den Garderoben dürfen sich maximal 7 Personen aufhalten. Je markierter Zone 1 Person.
 - Gleichzeitig duschen dürfen maximal 6 Personen. Jede zweite Dusche ist gesperrt.

Ausbildungsgänge der Weiterbildung an der KBL

Vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen oder Weiterbildungsgänge müssen grundsätzlich im Fernunterricht durchgeführt werden. Bestimmte Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsganges sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist, können vor Ort durchgeführt werden. Entsprechende Bewilligungen sind Sache des Kantons Schwyz.

Prüfungen gelten nicht als Unterricht gemäss Artikel 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage, sondern als Veranstaltung. Sie können somit unter Einhaltung des Schutzkonzepts bzw. einer maximalen Teilnehmendenzahl von 30 Personen durchgeführt werden.

Alle Mitarbeiter der KBL sind für die Einhaltung der Schutzbedingungen in den entsprechenden Räumen sowie im Schulhaus verantwortlich und geben entsprechende Anweisungen.

5. Klassen- und Schulanlässe

Exkursionen, Spezialwochen oder Schulanlässe und Schulveranstaltungen werden bis auf Weiteres nicht durchgeführt.

6. Bürotätigkeit, Besprechungen

Lehrerzimmer / Kopierräume

Hier gilt eine Maskenpflicht. Bei der Konsumation kann die Maske abgelegt werden; es ist aber auf den notwendigen Abstand zu achten.

Vorbereitungszimmer Lehrpersonen

Ab zwei Personen gilt eine Maskentragepflicht. Ist jemand alleine im Vorbereitungszimmer, kann die Schutzmaske abgelegt werden.

Empfang / Sekretariat / Schulleitung

Die Mitarbeitenden der Verwaltung sowie der Schulleitung tragen eine Schutzmaske, wenn sie ihren persönlichen Arbeitsplatz verlassen oder der entsprechende Bereich (Empfang/Büro) von Personen betreten wird.

Besprechungen können vor Ort durchgeführt werden, sofern die Schutzmassnahmen eingehalten werden können. Die Schulleitung entscheidet vor dem Hintergrund des Besprechungsziels darüber, ob sie Teamsitzungen, Konvente oder schulinterne Weiterbildungen vor Ort oder online durchführt.

7. Räumliche Anpassungen, Reinigungsdienst

Die Unterrichtsräume sind so eingerichtet, dass die Sitzordnung gemäss den erforderlichen Abständen hergestellt ist. Die Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Abstandsregeln beim Eintritt in die bzw. Austritt aus den Unterrichtsräumen verantwortlich. Zur Unterstützung der Einhaltung der Regelungen sind folgende flankierende Massnahmen umgesetzt:

1. Die Hygiene- und Verhaltensmassnahmen sind mittels BAG-Plakaten an neuralgischen Stellen in Erinnerung gerufen.
2. Im ganzen Schulhaus weisen Bodenmarkierungen oder Absperrung auf die Laufwege und Abstandsregeln hin.
3. Hygienestationen sind an verschiedenen, zentralen Orten aufgestellt.

Für die allgemeine Reinigung gelten folgende Regelungen:

1. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, Getränkeautomaten, Kopierer, Tische, WC-Infrastruktur und Waschbecken sowie weitere von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte werden mehrmals täglich gereinigt.
2. Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften; in den Unterrichtsräumen mindestens jede Pause bzw. nach Ende des Unterrichts.
3. In den Informatikzimmern sind nach jeder Klasse die Tastaturen, Bildschirme, Mäuse und Plexiglaswände durch die Lernenden zu reinigen.
4. Während des Sportunterrichts benutztes Gerät muss nach der Benutzung und vor der Übergabe an die nächste Person desinfiziert werden.

8. Cafeteria / Aufenthaltsraum / Verpflegungszimmer 401

Auch in der Cafeteria / im Aufenthaltsraum sind die Abstandsregeln bei allen Aktivitäten (Tischbesetzungen, Tischpositionen und –grösse) einzuhalten. Ansammlungen sind zu vermeiden. Dafür ist eine gestaffelte Benutzung der Automaten unter Einhaltung der Abstandsregel (Markierungen der Laufwege und Abstände am Boden) notwendig. Die Anzahl Plätze sind vorgegeben. Folgende Regeln sind dabei zu beachten:

- Gegessen wird nur an den Tischen. Maskentragpflicht bis man am Tisch sitzt!
- Es werden keine Tische und Stühle verschoben oder zusätzlich hinzugefügt.
- Das Zimmer und der Platz ist sauber zu hinterlassen.
- Flecken von umgefallenen Getränken oder Nahrungsmitteln sofort dem Hausdienst melden, damit dieser zeitnah reinigen kann.
- Es werden keine offenen Getränke oder Nahrungsmittel zwischen der Cafeteria und dem Zimmer 401 hin und hertransportiert.
- Das Essen und Trinken auf den Gängen und in den Schulzimmern bleibt gemäss unserer Schul- und Hausordnung bestehen.

9. Allgemeine Hinweise

Mitarbeitende sowie Lernende sind darauf hingewiesen, dass die Abstandsregeln auch auf dem An- und Rückfahrtsweg sowie in den Pausen einzuhalten sind. Ebenfalls werden sie über die Verhaltens- und Hygieneregeln in Kenntnis gesetzt. Für den Einsatz von Schutzmasken für den An- und Rückfahrtsweg sind die Mitarbeitenden sowie Lernenden selbst zuständig.

Lernende sind anzuhalten, vor und nach dem Unterricht möglichst nicht auf dem Areal zu verweilen. Für das korrekte Tragen von Schutzmasken wird auf die Empfehlungen des BAG verwiesen.

Für das Vorgehen bei Krankheitssymptomen

10. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 02. November 2020 bis auf Widerruf. Bei veränderter epidemiologischer Lage wird es umgehend überarbeitet.

Lachen, 02. November 2020
Kaufmännische Berufsschule Lachen
Martin Hofmann
Rektor